Fakten und Zahlen
Thema: Arzneimittelfestbeträge

Spitzenverband

aktualisiert am 12.09.2008

Festbeträge kurbeln Preiswettbewerb an

Festbeträge für Arzneimittel wurden mit dem Gesundheitsreformgesetz 1989 eingeführt, um den starken Anstieg der Arzneimittel-Ausgaben durch Intensivierung des Preiswettbewerbs zu dämpfen. Das Prinzip der Festbetragsregelung besteht darin, dass verschiedene in ihren Wirkstoffen vergleichbare Arzneimittel nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien in Gruppen zusammengefasst werden und für jede Festbetragsgruppe ein Höchstbetrag festgesetzt wird, bis zu dem die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für ärztlich verordnete Arzneimittel übernehmen.

Festbeträge gelten für alle 70,2 Mio. bei gesetzlichen Krankenkassen versicherte Personen. Der GKV-Spitzenverband achtet bei der Festsetzung der Festbeträge darauf, dass Ärzte und Versicherte eine für die medizinisch notwendige Versorgung ausreichende Zahl qualitativ hochwertiger Arzneimittel vorfinden. Somit werden Mehrkosten für die Versicherten vermieden, falls ein Hersteller für sein Arzneimittel einen höheren Preis als den Festbetrag verlangt.

Es gibt frei Stufen bei den Festbetragsgruppen:
Stufe 1: Medikamente mit identischen Wirkstoffen (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Stufe 2: Medikamente mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). In dieser Stufe werden patentgeschützte Wirkstoffe mit Stoffen ohne Patentschutz zusammengefasst.

Stufe 3: Medikamente mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

Fakten und Zahlen

Thema: Arzneimittelfestbeträge

Gemäß § 35 Abs. 1a SGB V können auch Gruppen der Stufe 2 und 3 mit ausschließlich patentgeschützten Wirkstoffen gebildet werden.

Festbetragsregelung am 1. Juli 2008

Gruppierung nach Paragraph 35 SGB V	Identische Wirkstoffe (Stufe 1)		Pharmakologisch therapeutisch vergleichbare Wirkstoffe (Stufe 2)		Therapeutisch vergleichbare Wirkung (Stufe 3)		Gesamter Festbetrags-markt	
Festsetzung für	314 Gruppen		63 Gruppen		62 Gruppen		439 Gruppen	
mit	193 Wirkstoffen		209 Wirkstoffen		31 Wirkstoffkomb.			
Umsatz	4,0	Mrd. €	5,1	Mrd. €	1,7	Mrd. €	10,8	Mrd. €
Verordnungen	213,6	Mio. VO	161,5	Mio. VO	55,4	Mio. VO	430,5	Mio. VO
Packungen	14.461	Packg.	10.178	Packg.	4.369	Packg.	29.008	Packg.
Einsparung	1,6	Mrd. €	2,0	Mrd. €	0,7	Mrd. €	4,3	Mrd. €

Festbeträge sind ein sehr flexibles Instrument. Mindestens einmal im Jahr werden die Festbeträge von einem multidisziplinären Team aus elf Fachleuten beim GKV-Spitzenverband überprüft und gegebenenfalls einer veränderten Marktlage angepasst. So können die Festbeträge angehoben, aber auch abgesenkt werden, wenn eine genügende Arzneimittelauswahl auf niedrigerem Preisniveau zur Verfügung steht. Oberstes Ziel dabei ist und bleibt eine ausreichende und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung. Mittlerweile sind gemessen an den rund 430 Millionen Arzneimittelverordnungen im Festbetragsmarkt (mit einem Preisvolumen von rund elf Milliarden Euro) mehr als 74 Prozent der Arzneimittelverordnungen für gesetzlich Krankenversicherte mit Festbeträgen belegt. Dies entspricht rund 45 Prozent des Arzneimittel-Ausgabenvolumens in der GKV.

Einsparungen

Festbeträge haben die in sie gelegten finanziellen Hoffnungen von Anfang an erfüllt. Konnten die gesetzlichen Krankenkassen im Einführungsjahr 1989 rund 0,2 Milliarden Euro einsparen, waren es zehn Jahre später bereits 1,6 Milliarden Euro. Für das laufende Jahr erwartet der GKV-Spitzenverband 4,3 Milliarden Euro mit Hilfe der Festbeträge einzusparen.